

Utrumque Ius.

Über das römisch-kanonische *ius commune* als
Grundlage europäischer Rechtseinheit in
Vergangenheit und Zukunft.

von E.J.H. SCHRAGE

(Amsterdam, VU)

1. Einleitung

Eine der großen Gegenwartsaufgaben der Rechtswissenschaft ist die Entwicklung eines europäischen Zivilrechts - darauf hat Reinhard ZIMMERMANN erst kürzlich wieder hingewiesen (1). Dabei ist es nach seiner Meinung von zentraler Bedeutung, sich auf die gemeinsamen historischen Grundlagen unserer modernen Zivilrechtsordnung zu besinnen. Wir werden uns deswegen in diesem Aufsatz beschäftigen mit der Entstehung des europäischen *ius commune* das die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis innerhalb Europas über Jahrhunderte hinweg - genauer vom 11. bis zum 19. Jahrhundert - geprägt hat.

1) R. ZIMMERMANN, *Das römisch-kanonische ius commune als Grundlage europäischer Rechtseinheit*, in *JuristenZeitung* 47 (1992), S. 8-20.

ZIMMERMANN geht davon aus, daß Europa während dieses Zeitraums eine Einheit bildete. Dies scheint einerseits auf der Hand zu liegen: die ganze zivilisierte Welt des Mittelalters ist mit einem Wort umschreibbar: Europa. Dieser Begriff meint offenbar etwas Einheitliches. Doch es würde andererseits verfehlt sein, allein von diesem Begriff eine historische Realität abzuleiten: ursprünglich war Europa ja nur eine von einem Stier entführte Jungfrau.

Viele Historiker betrachten das karolingische Zeitalter als Anfang einer gemeinsamen -europäischen- Zivilisation (2). Denn in dieser Zeit spaltete sich das *imperium occidentale* vom (östlichen-) römischen Reich ab und ging seiner eigenen Wege. G. BARRACLOUGH bemerkte unverhohlen: "... it would be absurd to deny that civilization was essentially European. Feudal society thought and spoke in the same terms from the Atlantic coast of Donegal to the Pripet marshes" (3). In diesem Zusammenhang wies er auf das gemeinsame Ritterethos und auf die gemeinsame Terminologie in Theologie und Philosophie hin.

Daneben hätte er noch ein anderes verbindendes Element anführen können: das Studium und die Anwendung des römischen Rechts. Die Rechtsgelehrtheit etablierte sich als selbständige Disziplin bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert an der Universität von Bologna; von dort breitete sich das römische

2) Siehe z.B. P. DEN BOER, *Europese cultuur. Geschiedenis van een bewustwording*. Inauguralvortrag Universität von Amsterdam, Nijmegen, 1989.

3) See his *European unity in thought and action*, Oxford, 1963, S. 25.

Recht in den folgenden Jahrhunderten über ganz Europa aus. Seit dem späten Mittelalter galt es in den meisten europäischen Ländern als *ius commune*, das heißt als allgemeines, subsidiäres Recht neben den örtlichen Statuten oder dem Gewohnheitsrecht.

Im 17. und im 18. Jahrhundert verlor das römische Recht auf Grund des vordringenden Naturrechtsdenkens an Bedeutung. Im 18. Jahrhundert wurde dem geltenden römischen Recht dann scheinbar ein Ende gesetzt, denn die Aufklärung bereitete den Nationalkodifikationen den Weg.

Die Geschichte dieser europäischen Kodifikationen ist untrennbar mit dem Entstehen der modernen Nationalstaaten verbunden. Das Recht erschien als besondere Ausprägung nationaler Kultur und Staatlichkeit. Somit kam es zur Partikularisierung des Rechts.

In mehreren Aufsätzen hat Helmut COING darauf hingewiesen, daß diese Partikularisierung des Rechts ein nur auf die letzten beiden Jahrhunderte beschränktes Phänomen ist (4). Seit einigen Jahrzehnten weist uns die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wieder den Weg zurück zu einem einheitlichen Recht. Der Prozeß der Rechtsvereinheitlichung vollzieht sich im Augenblick zwar vorwiegend durch den Erlaß

4) "Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet. Probleme und Aufbau" (1965), und: "Die ursprüngliche Einheit der europäischen Rechtswissenschaft" (1967), in: D. SIMON, ed. Helmut COING, *Gesammelte Aufsätze zu Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Zivilrecht*, 1947-1975, II (Frankfurt am Main, 1982) S. 67-99, S. 137-156. Siehe auch: *Von Bologna bis Brüssel. Europäische Gemeinsamkeiten in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*. Kölner Juristische Gesellschaft Schriftenreihe IX (Köln, 1989) S. 1-20.

einzelner EWG-Richtlinien, gemäß denen die Mitgliedstaaten dann eigene Gesetze erlassen (siehe z.B. Produkthaftungs-, Verbraucherkredit-, Haustürwiderrufsgesetz).

Doch gleichzeitig wächst in unseren Tagen spürbar das Bewußtsein einer gemeinsamen europäischen Rechtskultur. Dieses Bewußtsein könnte zu der Erkenntnis führen, daß ein allumfassendes europäisches Recht nicht so sehr die Schaffung einer übernationalen Kodifikation oder die Vereinheitlichung der einzelnen Nationalkodifikationen nötig macht, sondern vielmehr die Rückbesinnung auf die gemeinsamen historischen Grundlagen unserer modernen Zivilrechtsordnung erfordert.

Die folgende kurze Überblick über die gemeinsame europäische Rechtstradition soll diese Hypothese bestätigen helfen.

2. Ius Commune

Das gemeine Recht des kontinentalen Europa basiert auf zwei großen Kodifikationen (5). Die erste stammt aus dem 6. Jahrhundert (533) und wurde im Auftrag des oströmischen Kaisers Justinian (527-565) aus älteren Rechtstexten zusammengestellt. Diese Kodifikation, die aus drei Teilen besteht, wird *Corpus iuris civilis* genannt; die andere Kodifikation geht auf die mittelalterliche römisch-katholische Kirche zurück und ist unter dem Titel *Corpus iuris canonici*

5) Siehe auch J.H.A. LOKIN und W.J. ZWALVE, *Hoofdstukken uit de Europese codificatiegeschiedenis*, Groningen, 1986, S. 57-74.

bekannt. Ihr Kernstück ist die *Concordia discordantium canonum*, eine kritische Sammlung kanonischen (kirchlichen) Rechts, die von dem Mönch Gratian 1139 verfaßt wurde. Diese Sammlung erlangte bald unter dem Namen *Decretum Gratiani* große Bedeutung in Rechtslehre und -praxis.

Das auf diesen beiden Kodifikationen beruhende *ius commune* galt im heutigen Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Deutschland, Polen, Ungarn, Schottland und -in geringerem Umfang- in Skandinavien. In Rußland und England fand das *ius commune* kaum Anwendung. Rußland war nicht von der *Renaissance des 12. Jahrhunderts*, dem Wiederaufleben der antiken römischen Kultur, erfaßt, und England hatte schon sein eigenes System des *common law*, des gemeinen Rechts, entwickelt, als das römische Recht seinen Siegeszug über den Kontinent antrat. Daher hatte das römische Recht geringere Bedeutung, wurde aber dennoch an den Universitäten von Oxford und Cambridge gelehrt.

Beide Kodifikationen dienten auf dem europäischen Festland als Grundlage des gemeinen Rechts. Eine der interessantesten Fragen der Rechtsgeschichte lautet, wie diese Entwicklung zu erklären ist. Dabei spielen mindestens drei verschiedene Aspekte eine Rolle. Zuerst ist zu bemerken, daß die Bedeutung des kanonischen Rechts im täglichen Leben niemals ernsthaft in Frage gestellt wurde, zweitens erlangte das römische Recht erst nach mehreren Jahrhunderten im weltlichen Bereich eine wichtige Stellung und drittens spielten die Universitäten bei der

Romanisierung des kontinentalen Rechts auf kirchlicher *und* auf weltlicher Ebene eine entscheidende Rolle.

2.1 *Kanonisches Recht*

Die christliche Kirche kannte, seitdem sie im römischen Reich Fuß gefaßt hatte, ihre eigene, hierarchische Gerichtsbarkeit: *iurisdictio ratione personarum*. Zuständige Richter waren die Bischöfe, jeder in seiner eigenen Diözese. Der bischöflichen Rechtsprechung war in erster Linie der niedere Klerus unterworfen (1 Kor. 6: 1-10). Später wurde der Kreis der dieser Rechtsprechung Unterworfenen auf *personae miserales* (Witwen, Waisen, oder allgemeiner gesagt: die Armen) erweitert, die um den Schutz der Kirche baten. So wurde z.B. die Berufung der Kuratoren oder Tutoren zur kirchlichen Angelegenheit. Kaiser Justinian anerkannte die kirchliche Rechtsprechung, indem er dem gesamten Klerus ein *forum privilegium* einräumte (Nov. 83; Nov. 123, 1,8,21-23).

Die kirchliche Rechtsprechungsautorität entstand daneben auch *ratione rerum*, nämlich dann, wenn es sich um *causae spirituales* handelte, wie z.B. Sakramente, Prebenden, Zensurmaßnahmen, Berufungen von Bischöfen und anderen hohen Klerikern, usw. Da *causae spirituales* in einem weiten Sinne verstanden wurden, fielen die unterschiedlichsten Fälle unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Für alle Fälle, die mit dem Sakrament der Taufe, der Ehe oder der letzten Salbung in Beziehung standen, waren die geistlichen Gerichte zuständig. So entschied der Bischof zum Beispiel die Frage nach der Ehelichkeit von

Kindern (6) und er entschied auch in Fragen mit Bezug auf Ehehindernisgründe, Verlobungen, Ehescheidungen, Mitgift usw.

Schon aus Texten des ausgehenden 4. Jahrhunderts ergibt sich, daß die Kirche die ausschließliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen, welche die christliche Religion betrafen, innehatte (7). In dieser Zeit konnte ein kirchliches Urteil (*episcopalis audientia*) auf demselben Wege wie ein Schiedsgerichtsurteil erlangt werden. Die kirchliche Rechtsprechung gewann an Bedeutung, als Konstantin der Große die Vollstreckung kirchlicher Urteile durch die weltlichen Autoritäten ohne weitere Untersuchung zuließ. Jahrhunderte später, während des Investiturstreites, hatte die Kirche viel Mühe, für ihre Urteile das automatische *exequatur* der weltlichen Obrigkeit weiterhin zu erlangen. Die Tatsache, daß die Kirche ihre Rechtsprechungsautorität auf fast alle Lebensbereiche ausdehnte, trug zu einer Ausbreitung des römischen Rechts bei, denn gemäß der *Lex Ribuaria* galt: *ecclesia vivit lege Romana*. Diese Aussage sollte aber nicht allzu wörtlich genommen werden, denn schon ein erster Blick auf das *Decretum Gratiani* zeigt, daß die Kirche von vielen anderen Rechtsquellen, z.B. der Bibel, Konzilbeschlüssen, päpstlichen Dekretalen usw. bestimmt wurde.

6) Über dieses Thema E.F. BRUCK, *Kirchenväter und soziales Erbrecht*, Berlin, 1956, passim.

7) Codex Theodosianus 16,11,1 and 16,2,23, von 399 A.D. bzw. von 376 A.D.; diese Konstitutionen waren im westlichen Teil des Reiches in Kraft.

2.2 Weltliches Recht

Wie wir gesehen haben wurde das römische Recht, oder genauer das *Corpus iuris civilis* in vielen Ländern Westeuropas zum gemeinen Recht, nachdem es Ende des 11. Jahrhunderts wiederentdeckt worden war. Im Folgenden soll die Entwicklung von der Einführung bis zur Wiederentdeckung des *Corpus iuris civilis* kurz dargestellt werden.

Zuerst muß betont werden, daß die Einführung des in Byzanz entstandenen *Corpus iuris civilis* (529) keinen grundlegenden Einfluß auf die Entwicklung des westlichen Rechts hatte. Es trat nur in Italien in Kraft, nachdem dieses von den Armeen des oströmischen Kaisers Justinian Mitte des 6. Jahrhunderts unterworfen worden war. Nur einige Teile des *Corpus iuris civilis* behielten nach dem Tode Justinians (565) ihre Bedeutung, und zwar in denjenigen Gebieten, in denen es den römischen Bürgern erlaubt war, nach ihrem eigenen Recht zu leben.

Römisches Recht war nur eine von vielen Rechtsquellen, die in der Spätantike und dem Mittelalter zur Anwendung kamen. Die vielen germanischen Völker, die den nördlichen und westlichen Teil des römischen Reiches besetzt oder sich als Verbündete der Römer Ende des 4. Jahrhunderts angesiedelt hatten, hatten ihr eigenes Recht mitgebracht. In diesen germanischen Nachfolgestaaten des römischen Reiches, von denen das Frankenreich unter den Merovingern und Karolingern am bedeutendsten war, galt das Personalitätsprinzip. Genau wie in Italien, hatten die römischen Bürger demnach einen besonderen Rechtsstatus inne.

Das Frankenreich, das Karl der Große (768-814) auf spektakuläre Weise über seine alten Grenze hinaus -im Osten bis ins Gebiet der Slaven, im Süden bis nach Spanien und Italien- ausgedehnt hatte, erreichte fast die Größe des ehemaligen römischen Reiches. Zeitgenossen sprachen von Karls Autorität wie von der eines römischen Kaisers der Antike. Weihnachten 800 wurde er vom Papst in Rom zum römischen Kaiser gekrönt. Er reformierte das Rechtssystem in vielerlei Hinsicht. Er veranlaßte, daß das Recht der einzelnen Volksstämme, die *leges barbarorum*, niedergeschrieben wurden und somit bewahrt blieben (*Lex Salica, Lex Ribuarica, Lex Frisionum*). Dies zeigt, daß das Personalitätsprinzip weiterhin vorherrschend blieb. Sofern einige Stimmen laut wurden, die eine Rechtseinheit in Karls Reich forderten, bezogen sich diese nicht auf römisches, sondern auf fränkisches Recht.

Das Recht -oder besser: das Studium des Rechts- blieb vorläufig jedoch in gesellschaftlicher Hinsicht relativ unbedeutend. Das Wiederaufleben der Studien auf dem Gebiet der Theologie, Patristik und der Literatur am Hofe Karls dehnte sich nicht auf die Rechtswissenschaft aus. Die Rechtswissenschaft wurde als Zweig der Rhetorik innerhalb der an Bedeutung gewinnenden Kloster- und Domschulen gepflegt und weiterentwickelt.

Die Schwächung der zentralen Macht, gefolgt von der Feudalisierung der Verwaltung und der Rechtsinstitute, führte in den Jahrhunderten nach Karls Tod zu einer Territorialisierung des Rechts. Königliche Gesetze und auch die *leges barbarorum* (mit

Ausnahme der Lombardischen Gesetze in Italien) gingen in örtlichem Gewohnheitsrecht auf. Diese Entwicklung führte jedoch nicht zum Untergang des Personalitätsprinzips, sie veränderte aber dessen Charakter. Persönlichkeitsrechte waren nicht länger von der Stammeszugehörigkeit, sondern von der jeweiligen gesellschaftlichen Stellung als Adliger, als Freier oder als Sklave abhängig.

Erst im 11. Jahrhundert wurde das römische Recht als weltliches, gemeines Recht angesehen. Dies zeichnete sich zuerst in Norditalien, bald darauf im gesamten römischen Reich ab, das durch die germanischen Könige wiederbelebt worden war (8). Seit dem Jahre 982 ließen sich die germanischen Könige vom Papst zu römischen Kaisern krönen. Die Kaiser Friedrich I. (1152-1190) und Friedrich II. (1215-1250) aus dem Hause Hohenstaufen sahen sich selbst als Nachfolger der römischen Kaiser (9), deren Gesetze sie als göttliche Aussprüche verehrten (10). Daher hielten sie sich auch für befähigt, ihre eigenen Gesetze

8) P.E. SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, I: Beiträge zur allgemeinen Geschichte, 1, Stuttgart, 1968, S. 264-296.

9) H.M. SCHALLER, "Die Kaiseridee Friedrichs II.", in: J. FLECKENSTEIN, ed. *Probleme um Friedrich II. Vorträge und Forschungen, herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte*, XVI, Sigmaringen, 1974, S. 109-134.

10) Der erste Kaiser, Otto der Große nannte sich selbst nie der römische Kaiser; H. BEUMAN, *Der deutsche König als "Romanorum Rex, Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main*, XVIII, 2, Wiesbaden, 1981, S. 44.

in das *Corpus iuris civilis* aufzunehmen⁽¹¹⁾. Diese Gleichsetzung von Kaiserrecht und römischem Recht förderte die Ausbreitung des römischen Rechts. Dieser Aspekt darf jedoch nicht überwertet werden, denn für die Ausbreitung des römischen Rechts in Europa war die allgemeine kulturelle Renaissance in dieser Zeit mindestens genauso wichtig. Dieses führt uns zum Thema des Rechtsstudiums als eigene Lehrrichtung an den Universitäten.

2.3 Rechtsschule und Universität

Zwischen 554, dem Jahr in dem das *Corpus iuris civilis* in Italien eingeführt wurde, und ungefähr 1100 kennen wir nahezu keinen Juristen beim Namen. Nur für das 12. Jahrhundert sind uns einige Dutzend Namen und Werke gelehrter Juristen bekannt. Irnerius (1125) war wahrscheinlich der erste, der auf der Grundlage des Textes des *Corpus iuris civilis*, einschließlich der Digesten, systematisch Recht lehrte; er separierte die Lehre des römischen Rechts von der Rhetorik. Das Rechtsstudium bestand aus dem Lesen und Interpretieren justinianischer Texte. Nach dem Musterbeispiel der anderen Disziplinen, z.B. der Theologie und der Medizin, die ihre eigene spezifischen, grundlegenden Texte (die Bibel, Galenus) kannten, verfügte jetzt auch die Rechtswissenschaft über ihr eigenes Studienobjekt: das *Corpus iuris civilis*. Innerhalb zweier Generationen hatten sich die

11) P. KOSCHAKER, *Europa und das Römische Recht* (München-Berlin, 1953²) S. 40. usw.

Studenten, die zu Hunderten nach Bologna strömten, in zwei getrennten *universitates* organisiert. Dies war der Beginn unseres Universitätssystems.

Das Rechtsstudium wurde als eigene Lehrdisziplin an anderen Universitäten Westeuropas nach dem Programm und der dem viel älteren Studium der Theologie entlehnten Methode aufgebaut, die von Irnerius und seinen Nachfolgern entwickelt worden war. Es wurden viele wichtige Rechtsfakultäten an den seit dem 12. Jahrhundert gegründeten Universitäten errichtet: in Italien neben Bologna Neapel und Padua (1224), in Frankreich Orléans und Montpellier (c.1225), in Spanien Salamanca (1227/1228) und Valladolid (1300) und in Portugal Coïmbra; weiterhin wurden im 14. Jahrhundert die wichtigsten Universitäten des deutschen Reiches gegründet: Prag, Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt; die Universitäten von Löwen und Douai in den südlichen Niederlanden reichen bis ins 15. Jahrhundert zurück. Bis zum 16. Jahrhundert gaben die Rechtsfakultäten in Italien und Frankreich den Ton an.

Die Rechtslehre befaßte sich hauptsächlich mit Zusammenfassungen und Kommentierungen der justinianischen Gesetzbücher oder von Teilen von diesen. Der Höhepunkt dieser Tradition ist die *Glossa Ordinaria*, die von Accursius (vor 1263) verfaßt wurde (*Glossa* bedeutet ursprünglich soviel wie interlineare oder marginale Worterklärung). Diese *Glossa Ordinaria* bestand aus circa 100.000 Glossen und bildete einen fortlaufenden Kommentar zu allen Teilen des *Corpus iuris civilis*.

Sie wurde in allen Rechtsfakultäten Europas als Lehrgrundlage verwendet.

Später wurde sie selbst zum Gegenstand weiterer Kommentierungen. Ungefähr nach dem Jahre 1250 strebten die Juristen nach einer systematischeren Darstellung aller Regeln und Lehrmeinungen, die das *Corpus iuris civilis* enthält. Ein Schritt in diese Richtung war das Verfassen von Monographien, besonders auf dem Gebiet des Prozeßrechts. Auf diese Weise entwickelten die sogenannten Kommentatoren (ca. 1250 - ca. 1500) ein umfassendes System von Begriffen und Methoden, das nicht nur für die Interpretation römischer Rechtstexte hilfreich war, sondern auch in der Rechtspraxis gute Dienste leistete, in der, wie wir gesehen haben, kanonisches Recht, Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht angewandt wurde (12).

Diese neue Entwicklung, die mehr Raum für andere Rechtsquellen ließ und die bewirkte, daß die Texte des *Corpus iuris civilis* eher selektiv herangezogen wurden, wirkte mit einem sich nach und nach veränderndem Konzept des *ius commune* zusammen. Aus der Sicht der Glossatoren hatte römisches Recht universelle, absolute Geltung, es wurde als Recht von kaiserlicher Herkunft und daher als *ius commune* betrachtet. Es wurden andere, nicht römische Rechtsquellen (hauptsächlich Gesetzesrecht) daneben als *ius singulare* angesehen. Das bedeutet, daß das römische Recht nur in denjenigen Fällen zu Anwendung kommen sollte, in denen das *ius singulare* keinen

12) G.C.J.J. VAN DEN BERGH, *Geleerd recht. Een geschiedenis van de Europese rechtswetenschap in vogelvlucht*, Deventer, 1980, S. 22.

Lösungsweg bot. Doch diese Sichtweise bewährte sich in der Praxis nicht, nicht nur weil das römische Recht zu dieser Zeit das neue Recht war, sondern auch weil der Herrschaftsanspruch des Kaisers und seine politische Macht (und damit das römische Recht) Widerstand von den wachsenden, norditalienischen Städten, vom Papst oder von anderen Fürsten erfuhr. Aus diesem Grunde setzte sich die obengenannten Vorgehensweise der Kommentatoren, die sich sowohl auf Texte des *Corpus iuris civilis*, als auch auf Texte des kanonischen, des feudalen und des Gesetzesrechts stützte, viel eher in der Praxis durch. Seit dem 14. Jahrhundert galt die Grundregel, daß römisches Recht als *ius commune* nur als subsidiäres Recht anzuwenden sei (13). In Deutschland hieß es *Gemeines Recht*, in Frankreich *droit commun*.

In Europa bildete sich allmählich eine "Juristenklasse", eine Gruppe von Gebildeten, die alle eine ähnliche, auf demselben Studienmaterial basierende Ausbildung genossen hatten, zuerst in den mediterranen Ländern, später auch in Ost- und Nordeuropa. In Polen und Ungarn gab es schon im 14. Jahrhundert Universitäten. Die Tatsache, daß die Universitäten zu verschiedenen Zeiten gegründet worden waren und ihr Ruf sehr unterschiedlich war, führte zu einer beträchtlichen akademischen Wanderlust und somit zu einer -wie wir es heute nennen würden- Internationalisierung der juristischen Ausbildung. Nach dem Studium des römischen oder des kanonischen Rechts, oder auch beider Rechtsgebiete, wandten die gelehrten Juristen ihr Wissen

13) KOSCHAKER, *op. cit.*, S. 87-90.

in der Praxis an. Recht hatte -genau so wie Theologie und Philosophie- einen Marktwert. Akademisch ausgebildete Juristen wurden in Kanzleien, Räten und Gerichten, in denen sie als Sekretäre, Ratsmitglieder, Richter, usw. tätig waren, mit Arbeit überhäuft (14). Dies alles führte zu einer gewissen gegenseitigen Durchdringung von Gesetzgebung, Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft, wie sie von den Postglossatoren auf der Grundlage der Justinianischen Gesetzestexte gebildet worden war. Diese Entwicklung nannte man -nicht sehr genau- die Rezeption des römischen Rechts.

3. Zum Naturrecht

Die Stellung und die Bedeutung des römischen Rechts blieben jedoch nicht unverändert. Die Humanisten, die als erste eine kritisch-philologische Bewegung gründeten, unterzogen die einflußreichen römischen Rechtstexte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Textkritik. Als Ergebnis mußten viele ältere Interpretationen revidiert werden. Die humanistische Textkritik führte zu einer Wiederentdeckung des klassischen römischen Rechts, das nach Meinung der Humanisten durch die justinianische Kodifikation zerstört worden war. Das Konzept

14) Aus einem Aufsatz von Frau H. DE RIDDER-SYMOENS, *Brabanders aan de rechtsuniversiteit van Orleans (1444-1546). Een socio-professionele studie. Bijdragen tot de geschiedenis*, 61 (1978), S. 195-347 ergibt sich, daß ungefähr 80 % von den Brabanders (Brabant ist eine Provinz der Niederlande), die in Orleans von 1444 bis 1556 Jura studiert hatten, eine Stelle in der lokalen, provinziellen oder zentralen Administration fanden.

des römischen Rechts wurde historisiert (15). Verständlicherweise führte diese Rückverweisung des römischen Rechts in das Altertum zu einem im 16. und 17. Jahrhundert wachsenden Interesse am Recht einheimischen Ursprungs.

Zur gleichen Zeit entwickelte sich auch eine neue Rechtsdisziplin, die mit dem schon seit dem Altertum bekannten Namen *ius gentium* bezeichnet wurde. Dieser Name, *ius gentium*, wird in diesem Kontext (nicht ganz korrekt) mit 'Völkerrecht' übersetzt. Hugo GROTIUS legte mit seinem berühmten Werk *De iure belli ac pacis* (1625) den Grundstein für dieses Rechtsgebiet. Das Völkerrecht, das eine Reflektion der Systematik und der Grundlagen des Rechts erforderte, entstand, als das römische Recht (einschließlich seiner Kommentare) auf die gestellten Fragen der neuen Zeit keine Antworten geben konnte. Als neue Disziplin und als ein Rechtsgebiet, das überhaupt nicht oder kaum vom positiven Recht geprägt wurde, bahnte das *ius gentium* dem Naturrecht, der juristischen Ausprägung der umfassenderen Bewegung des Rationalismus, den Weg.

Naturwissenschaft und Mathematik waren die Inspirationsquellen des Naturrechts, genau so wie früher die klassische Antike die Romanisten inspiriert hatte. Im Gegensatz zum positiven Recht, das auf maßgebenden Texten und Kommentaren beruhte, wurde ein ideales, allumfassendes Naturrecht errichtet. Der induktiven Methode wurde die

15) VAN DEN BERGH, *op. cit.*, S. 31-39; KOSCHAKER, *op. cit.*, S. 105-113.

dogmatisch-deduktive vorgezogen. Es wurden von obersten Grundsätzen, die von der natürlichen Stellung und Würde aller Menschen und Völker ausgehen (*axiomata*), in streng mathematischer Weise Prinzipien und Regeln von immer größerer Konkretetheit abgeleitet. So wird z.B. der Anspruch aus ungerichtfertigter Bereicherung von Hugo GROTIUS von dem obersten Grundsatz, der jedem das Recht auf unangetastetes Eigentum als ein angeborenes Recht zuspricht, abgeleitet: demnach widerspricht die Bereicherung auf Kosten eines anderen der Billigkeit (16). Als Folge dessen ist ein ungerichtfertig Bereicherter zur Rückerstattung des zu Unrecht Erlangten verpflichtet.

Die mathematische Vorgehensweise der Juristen wird häufig schon durch den Titel ihrer Werke angedeutet. So heißt z.B. das Hauptwerk des Mathematikers, Philosophen und Theologen Christian WOLFF: *Ius naturae methodo scientifico pertractatum*. Selbstverständlich machte diese wissenschaftliche Arbeitsweise das Festhalten an der Abfolge der Bücher und Titel des *Corpus iuris civilis* unmöglich. Die Naturrechtler schlugen vielmehr gerade den entgegengesetzten Weg ein: das römische Recht sollte in das System des Naturrechtsdenkens eingepaßt werden. Das bedeutete auch, daß römisches Recht, obwohl es als *ratio scripta* betrachtet und deswegen häufig herangezogen wurde, dennoch nur *eine* von vielen -meist klassischen- Quellen war. Es wurde vom Haupttext in die Fußnoten verbannt. Die wichtigsten

16) GROTIUS, *Inl.* III,30.

Vertreter dieser Schule waren GROTIUS, LEIBNIZ (1646-1716), PUFENDORF (1632-1694), WOLFF (1679-1754) und DOMAT (1625-1696). Ab 1660 wurden spezielle Lehrstühle für Naturrecht, besonders in Deutschland und den Niederlanden, eingerichtet.

4. Zu den großen Kodifikationen

Die Forschung hat bis jetzt noch nicht ohne Zweifel darlegen können, inwieweit das Naturrechtsdenken tatsächlich die Anwendung positiven Rechts, d.h. des *ius commune*, im konkreten Fall verändert hat (17). Praktiker beschuldigten jedenfalls häufig die Vertreter der Naturrechtslehre, daß sich ihre Vorgehensweise in der Praxis nicht bewähren würde, doch im Gegensatz zu den humanistischen Juristen, gegen die derselbe Vorwurf erhoben worden war, hatte das Naturrechtsdenken einen viel größeren Einfluß auf die Gesellschaft im allgemeinen. Im Zusammenhang mit der umfassenden Bewegung des Rationalismus, deren politischer Sproß die Aufklärung war und die von französischen Philosophen, wie VOLTAIRE, ROUSSEAU, DIDEROT angeführt wurde, hatte das Naturrechtsdenken eindeutig politische Bedeutung. Unter Juristen, doch besonders unter Nicht-Juristen wurde die alte Ordnung in Europa mit ihren ungerechten Privilegien für den Adel, ihrem unmenschlich harten Strafrecht, ihrer Rechtsprechung, die nur zu endlosen Prozessen

17) H. COING, *Europäisches Privatrecht*, I: *Älteres Gemeines Recht*, München, 1985, S. 74-75.

und sanktionierter Ungerechtigkeit führte, immer mehr kritisiert. Grundlegende Menschenrechte wurden in einer Reihe von Sozialvertragstheorien formuliert (18). Das Recht wurde zu einer öffentlichen Angelegenheit, zum Gegenstand von Diskussionen in Salons und Kaffeehäusern. Rechtsbücher wurden nicht mehr länger nur in lateinischer Sprache publiziert, sondern auch in den jeweiligen Muttersprachen oder in Französisch, das zur *lingua franca* für 'zivilisierte' Menschen geworden war.

Diese vielfältige Kritik an der Rechtsanwendung und an den Rechtsquellen führte zu einem gesteigerten Interesse an der Gesetzgebung, oder besser gesagt: an Kodifikationen. Kodifikationen wurden als Allheilmittel gegen all die Übel betrachtet, die das alte Rechtssystem beinhaltete. Es wurde jedoch nicht nur das römische Recht in Zweifel gezogen. Der radikalste Befürworter einer Kodifikation, der Engländer Jeremy BENTHAM (1748-1832), lehnte Gewohnheitsrecht genau so wie römisches Recht, und folglich auch das Naturrecht ab (19). So taten es auch VOLTAIRE in Frankreich und SCHORER in den nördlichen Niederlanden.

Viele Gelehrte, darunter auch Juristen, sahen das römische Recht als Fremdkörper an. Zur gleichen Zeit wuchs die Bedeutung des Rechts einheimischen Ursprungs (*ius patrium*). In

18) VAN DEN BERGH, *op. cit.*, S. 45.

19) *A complete digest: such is the first rule. Whatever is not in the code of laws, ought not to be law. Nothing ought to be referred either to custom, or to foreign law, or to pretended natural law, or to pretended laws of nations.* Zitiert von LOKIN und ZWALVE, *Europese codificatiegeschiedenis*, S. 1.

den Niederlanden war Frederik Adolf VAN DER MARCK (1719-1800) als Befürworter des *ius patrium* anfangs noch ein Einzelkämpfer. In Frankreich hingegen entstand schon eine Art von nationalem Recht, das *Droit commun de la France*, das sich aus der königlichen Gesetzgebung, der *Coutume de Paris* und der römisch-rechtlichen Rechtsgelehrtheit entwickelte. Eigene Lehrstühle für französisches Recht, von COLBERT 1679 eingerichtet, unterstützten die Entstehung einer nationalen Rechtslehre. Auch in den übrigen europäischen Ländern wuchs das Interesse an einem nationalen Recht. In Spanien wurde das römische Recht 1713 und 1741 sogar auf königlichem Befehl aus den Gerichten und Universitäten verbannt (20).

5. Die großen Kodifikationen

Die weitere Entwicklung soll am Beispiel Frankreichs dargestellt werden. P. SCHOLTEN machte, der Untersuchung von J. VAN KAN über die französischen Kodifikationsversuche folgend, eine wichtige Bemerkung, nämlich, daß zumindest in Frankreich das Streben nach einer Kodifikation Teil des politischen Programms gewesen sei. Er stellt fest, daß die Kodifikationsbestrebungen in dem Kampf für die Einheit des Staates, die durch den Zusammenschluß verschiedener Provinzen vollzogen werden sollte, eine wichtige Rolle spielten. Dieser Kampf fand besonders zwischen dem König, später dann der

20) COING, *Europäisches Privatrecht*, I: *Älteres Gemeines Recht*, S. 80-82.

Zentralmacht der Revolution, und den Provinzmächten statt, die ihre Autonomie zu behaupten suchten. Die königliche, später dann die zentrale Gewalt und das wachsende nationale Bewußtsein des französischen Volkes stand den verschiedenen Rechtssystemen der Provinzen Frankreichs und der hoffnungslosen Zersplitterung der örtlichen Gewohnheitsrechte gegenüber. Die Kodifikationsbestrebungen implizierten das Streben nach Einheit. Daneben spielten natürlich noch andere Aspekte eine Rolle. So richtete sich z.B. die Kritik der Zentralisierungsbewegung auch gegen diejenigen richterlichen Entscheidungen, die nicht als vom Willen der zentralen Autorität abgeleitet gelten konnten, sondern viel eher als willkürlich angesehen wurden (ein wohl nicht ganz unrealistisches Urteil über das Rechtssystem Frankreichs in dieser Epoche). MIRABEAU hat es treffend folgendermaßen beschrieben:

"Les nouveaux codes doivent être tels, que chaque citoyen puisse connaître les lois de son pays sans être obligé d'avoir recours à la funeste érudition des gens du palais qui ... citent pour détruire la loi positive des actes de notoriété, des usages, des maximes, des jurisprudences, des règlements, des arrêts, l'opinion d'un commentateur, d'un Grec, d'un Romain, d'un Chinois, et qui de cette manière égarent et ruinent les clients".

Die Befürworter einer Kodifikation strebten nach einem geschlossenen, vollständigen, übersichtlichen und einfach zugänglichen Gesetzbuch. Dieses Bemühen wirkte mit einem

absolutistischen, zentralistischen Staatskonzept zusammen. Die Aufklärung schuf den theoretischen Rahmen, in dem sich ein neues Rechtsbild entwickeln konnte. Dies alles führte dazu, daß der Gesetzgebung durch eine zentrale Autorität der Vorzug gegeben wurde. Inhaltlich diente das römische Recht in der Gestalt des *ius commune* als Grundlage der Kodifikationen, da sich das Gewohnheitsrecht wegen seiner Zersplitterung und seines feudalistischen Charakters viel weniger eignete.

Das Gleiche gilt für die Kodifikationen, die zur selben Zeit in Deutschland entstanden, wie der *Codex Maximilianeus bavaricus civilis* (1756) (21), das *Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten* (1794) (22), und das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie*, das 1811 veröffentlicht worden war und 1812 in Kraft trat.

Das französische Zivilgesetzbuch (*Code civil français*) entstand 1803 und wurde die bis heute einflußreichste aller Kodifikationen. Die Gesetzgeber der Iberischen Halbinsel, Italiens, Polens, Belgiens und der Niederlande leiteten ihre Kodifikationen zum größten Teil von der französischen ab. Seit

21) Darüber S. GAGNÉR, *Die Wissenschaft des gemeinen Rechts und der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis*, in H. COING, W. WILHELM (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert I*, Frankfurt am Main 1974, S. 40 ff.

22) Siehe W. WAGNER, *Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts und das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*, in H. COING, W. WILHELM (Hrsg.), *Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert I*, [Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Band 1] Frankfurt am Main 1974, S. 119 ff.

dieser Kodifikationsbewegung bestimmten hauptsächlich Nationalstatuten und das gesetzte und geschriebene Recht die Rechtsprechung, die Rechtsgelehrtheit und die juristische Ausbildung. Die hervorragende Stellung des römischen Rechts, in seiner Gestalt als *ius commune*, schien ein Ende zu haben. Für diese Ansicht ist eine oft zitierte Bemerkung, die dem französischen König der Niederlande, Lodewijk Napoléon, zugeschrieben wird, bezeichnend. Er soll sie gemacht haben als das *Wetboek Napoléon ingericht voor het Koninkrijk Holland* in Kraft trat: Das römische Recht ist und bleibt abgeschafft.

6. Rechtsvergleichung

Obgleich die Kodifikationen den nationalen Interessen dienten (23), bildeten sie dennoch das Recht ab, wie es in dem jeweiligen Land zu dieser Zeit in Kraft war. Die neuentstandenen Kodifikationen bewirkten eine Neuordnung der örtlichen Ausprägung des auf europäischem Boden verbreiteten *ius commune*. Als Folge daraus begannen die Gelehrten danach zu suchen, was vom gemeinsamen Kern der verschiedenen nationalen Rechtssysteme in den Kodifikationen erhalten geblieben war. So entstand im frühen 19. Jahrhundert eine neue Lehrrichtung, die Rechtsvergleichung.

23) Illustrativ ist ein dem französischen Schriftsteller MONTESQUIEU zugeschriebenes Zitat: "Les lois politiques et civiles de chaque nation... doivent être tellement propres au peuple pour lequel elles sont faites, que c'est un grand hazard si celles d'une nation peuvent convenir à une autre".

Es war jedoch nicht allein die Neugier der Gelehrten herauszufinden, was als konstanter Faktor der verschiedenen Rechtssysteme erhalten geblieben war, die diesen neuen Zweig der Rechtsgelehrtheit ins Leben rief. Daneben gab es noch ein politisches Motiv. Die Gesetzgeber im Westeuropa des 19. Jahrhunderts sahen sich alle mit ungefähr den gleichen Problemstellungen konfrontiert. Die industrielle Revolution zwang die Gesetzgeber dazu, über eine soziale Wirtschaftsordnung nachzudenken. Zu dieser Zeit entstand das Arbeitsrecht. Es wurden Maßstäbe zum Schutz der Kinder gesetzt, die Vertragsfreiheit wurde neu überdacht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Wechselrecht, das Recht der Enteignung, Pachtrecht, Hypothekenrecht, usw. wurden neu konzipiert.

Kein nationaler Gesetzgeber konnte die vorhandenen Probleme erfolgreich lösen, ohne einen Blick über die Grenzen zu werfen. Man bediente sich bei der Schaffung des neuen Rechts der grundlegenden Konzepte, die aus alten Tagen überliefert worden waren (*ius commune*), und die zumeist gute Dienste geleistet hatten. So gründet das Arbeitsrecht z.B. zumindest teilweise auf den Konzepten der römischen *locatio-conductio operarum* und der *locatio-conductio operis*; die Konzeption der GmbH geht auf die römische *societas* zurück; die Vertragsfreiheit hat ihren Ursprung in der mittelalterlichen Interpretation der Kapitel über die *stipulatio* und über die *pacta* im *Corpus iuris civilis*.

Demnach lehrt uns die neue Disziplin der Rechtsvergleichung, daß trotz großer Unterschiede zwischen den

verschiedenen nationalen Rechtssystemen in Westeuropa ein Kern grundlegender Übereinstimmungen bleibt.

7. Das Gemeinschaftsrecht setzt sich durch

Eine Metapher kann die oben genannten Feststellungen verdeutlichen: das römische Recht bildet die Wurzeln, das *ius commune* den Grundstamm unserer modernen europäischen Rechtssysteme. Der Stamm brachte Zweige (Kodifikationen) hervor, die auf den ersten Blick große Unterschiede aufweisen, jedoch bei näherer Betrachtung vieles gemein haben. Während der letzten Jahrzehnte geschah mit diesen Zweigen etwas Besonderes. Ein Gärtner wollte einige dieser Zweige in dieselbe Richtung wachsen lassen und band diese daher zusammen.

Der Gärtner ist die Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft. Die Gesetzgebung und die Direktiven der EWG haben großen Einfluß auf die nationale Gesetzgebung, sogar auf dem Gebiet des materiellen Rechts. Die Gestaltung des Wirtschaftslebens ist in großem Umfang von der EWG beeinflußt; so soll der grenzüberschreitende Wettbewerb von Restriktionen -besonders durch nationale Gesetzgebung- freigehalten werden. Der freie Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft soll binnen kurzem verwirklicht werden (oder ist es schon teilweise). Zu diesem Zweck müssen jedoch die entscheidenden Gesetzespassagen in den Ländern der EWG einander angeglichen werden. Wie weit dies gehen kann, zeigt das folgende Beispiel.

Inspektoren, die mit der Aufsicht über die Einhaltung des holländischen Gesetzes zum Vogelschutz (*Vogelwet*) beauftragt waren, konfiszierten ein totes Schottisches Schneehuhn, das sie bei einem Geflügelhändler sichergestellt hatten. Par. 7 dieses Gesetzes (*Vogelwet*) enthält ein Verbot des Einführens und Haltens schottischer Schneehühner. Diese Bestimmung stellt eine Umweltschutzmaßnahme dar. Doch: in den Niederlanden leben keine schottischen Schneehühner. Das bedeutet, daß das Verbot eine ähnliche Wirkung wie eine quantitative Einfuhrbeschränkung hat. Als Folge des Par. 36 des EWG-Vertrages ist der nationale Gesetzgeber jedoch nicht mehr befugt, einem anderen der EWG zugehörigen Land selbständig quantitative Einfuhrbeschränkungen aufzuerlegen. Deswegen kann der genannte Par. 7 der niederländischen *Vogelwet* nicht beibehalten werden. Somit zeigen sich die Einflüsse der EWG sogar auf dem Gebiet des materiellen (Umweltschutz)rechts.

Wettbewerbsrecht, Niederlassungsgenehmigungen, aber auch Zivilprozeßrecht, Strafprozeßrecht (unlautere Prozeßverzögerungen, grenzüberschreitende Strafverfolgung, Vollstreckung ausländischer Urteile), Menschenrechte (Schutz der familiären Sphäre; kein befristetes Heiratsverbot nach einer Scheidung)... es gibt kaum Bereiche ohne europäische Dimension.

8. Rückkehr zum *ius commune* ?

Meint diese Entwicklung die Rückkehr zum europäischen *ius commune* vor der Zeit der französischen Revolution? Dies kann

umgehend verneint werden. Vor der französischen Revolution hatte England sein eigenes *common law*, das sich in vieler Hinsicht anders als das kontinentale *ius commune* entwickelte. Heutzutage ist Großbritannien ein EWG-Mitglied. Folgendes kann noch hinzugefügt werden.

Ogleich sich die örtlichen und nationalen Gerichte innerhalb der europäischen Gemeinschaft mit demselben europäischen Recht auseinandersetzen müssen, muß angemerkt werden, daß die Hauptquelle dieses gemeinsamen Rechts nunmehr weder die Autorität des römischen Kaisers oder seiner Nachfolger, noch die *auctoritas suadendi* des *Corpus iuris civilis* ist. Typisch für die heutige EWG ist wohl, daß die Mitgliedsstaaten gewisse Befugnisse auf die Institutionen der Gemeinschaft, z.B. auf die Kommission, den Ministerrat, den Europarat und den europäischen Gerichtshof übertragen haben. Dies bringt Probleme in Bezug auf die Transformation der supra-nationalen Regelungen in das nationale Recht mit sich. Der europäische Gerichtshof entschied erst kürzlich, daß ein Mitgliedsstaat, der mit der Transformation einer Regelung in Verzug ist, dazu verurteilt werden kann, dem betroffenen Bürger Schadensersatz zu leisten.

H. COING war der Meinung, daß es eine Art Kontinuität zwischen dem, das Europa vor der französischen Revolution bestimmenden *ius commune* und der Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts auf der einen Seite, und dem EWG-Recht

unserer Tage auf der anderen Seite gibt (24). Die Quellen dieser beiden Rechtssysteme sind zwar von verschiedenem Ursprung, doch die Bemerkung COINGS enthält einen wahren Kern. Bezeichnend ist, daß der Gründungsvertrag der europäischen Gemeinschaft, der Vertrag von Rom (März 1957), nach dem Muster der *Magna Charta* mit allgemeingültigen Prinzipien eingeleitet wird. Dasselbe gilt auch für die Satzung der Vereinten Nationen (26. Juni 1945) und für viele andere wichtige internationale Verträge. Dies zeigt, daß die Schöpfung eines neuen europäischen Rechts keine *creatio ex nihilo*, sondern Teil einer historischen Entwicklung ist. Das neue Gemeinschaftsrecht beruht auf älteren Grundlagen.

Diese Grundlagen gehen auf das europäische *ius commune* zurück, teilweise in seiner französischen, teilweise in seiner deutschen oder römisch-holländischen Ausprägung.

Die behauptete Kontinuität geht aber nicht so weit, daß man die Vereinheitlichung der nationalen Gesetze bezüglich der juristischen Personen (GmbH. usw), die sich heutzutage gemäß dem Par. 54 des Europavertrages vollzieht, mit dem einheitlichen Recht der *societates*, das damals auf den Digesten (D. 17,2), den Institutionen (Inst. 3,25) und dem Codex (C. 4,37) beruhte, unmittelbar vergleichen könnte. Auch COING gibt zu, daß die moderne europäische Gesetzgebung bei weitem technischer,

24) "Die Rechtswissenschaft sollte sich daran erinnern, daß sie einmal die Grundlage des gemeinsamen europäischen Rechts gewesen ist". COING, *Von Bologna bis Brüssel*, S. 19.

spezieller und daher komplizierter als vor zwei (oder sogar mehr) Jahrhunderten ist.

Die Übereinstimmung spezieller Regelungen kann jedenfalls nicht das letzte Ziel einer wachsenden europäischen Zusammenarbeit sein. Das Konzept Europas hatte gewöhnlich eine kulturelle Bedeutungsebene: Paul KOSCHAKER sprach von einer *kulturellen Rom-Idee*. Recht ist mehr als nur detaillierte Regelungen. Das, was sich in Europa heranbildet, ist ein allgemeines Kernstück von Konzepten des Rechts und der Gerechtigkeit. Dazu liefert der Vertrag von Rom, der auch die Menschenrechte zum Inhalt hat, ein gutes Beispiel. Die EWG hat sich vielen Herausforderungen zu stellen. Das schließt natürlich auch detaillierte Regelungen ein, doch es gibt mehr als eine wachsende Übereinstimmung in verschiedenen Rechtsgebieten (z.B. Bereicherungsrecht, Produkthaftung, Verbraucherschutz, Gefahrtragsregelungen, Gefährdungshaftung und Beweislastumkehr, Umweltschutzrecht, usw.). In der Vergangenheit hatten die verschiedenen europäischen Länder dieselben grundlegenden Rechtsprinzipien - und so wird es auch in Zukunft sein. Einst gründeten diese gemeinsamen Rechtsprinzipien auf der kulturellen Romidee und auf dem Christentum; in der Zukunft werden diese historischen Wurzeln der europäischen Gemeinschaft an Bedeutung verlieren und statt dessen die (als solche empfundenen) Anforderungen unserer modernen Gesellschaft bei der Gesetzgebung den Ton angeben. Dennoch besteht eine gewisse historische Kontinuität. Wer könnte diese fortdauernden, die Vergangenheit und die

Zukunft verbindenden Prinzipien besser formulieren, als der römische Jurist Ulpian (D. 1,1,10):

Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere.